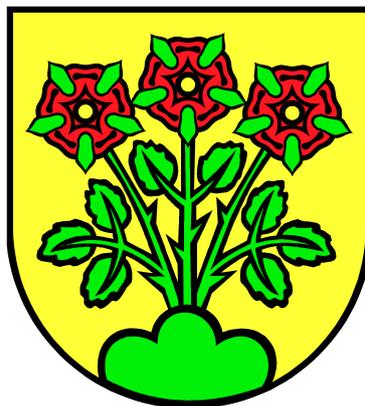


SCHULORDNUNG



EINWOHNERGEMEINDE

LOSTORF

A GELTUNGSBEREICH

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Schulordnung ist gültig:

- a) Für die Volksschule (Primarschule und Kindergarten).
- b) Für andere schulische Einrichtungen, wie z. B. der Schulärztliche Dienst und die Schulzahnpflege.
- c) Für die Musikschule Lostorf

B ZWECK

Art. 2 Zweck

Die Schulordnung hält im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung die Organisation der Schule fest und regelt die Zuständigkeiten der für die Führung der Schule verantwortlichen Behörden und Personen.

C ORGANISATION

Art. 3.1 Kindergarten und Primarstufe

Die Einwohnergemeinde Lostorf bildet eine Schulgemeinde und führt gestützt auf das Volksschulgesetz des Kanton Solothurn (VSG) vom 14. September 1969 eine eigenständige Schule für den Kindergarten und die Primarstufe.

Massgebend für den Betrieb der Schule sind die Leistungsvereinbarung mit der kantonalen Aufsichtsbehörde und der Leistungsauftrag an die Schulleitung.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Erziehungsberechtigten, der Lehrerschaft, der Schulleitung, der kommunalen Aufsichtsbehörde und der Schüler/innen gegenüber der Schule sind im Schulbetriebsreglement geregelt. Dieses wird vom Gemeinderat erlassen.

Die operativen Abläufe, Regelungen und Zuständigkeiten sind in der Funktions- und Kompetenzmatrix detailliert zugeordnet.

Art. 3.2 Spezielle Förderung im Bereich Logopädie

Für die Umsetzung der Logopädie besteht seit dem Schuljahr 2014/2015 ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit der Einwohnergemeinde Dulliken als „Führungsgemeinde“.

Art. 3.3 Sekundarstufe

Die Einwohnergemeinde Lostorf bildet zusammen mit ihren Nachbargemeinden den Schulkreis Mittulgösgen, organisiert im Zweckverband Kreisschule Mittulgösgen. Der Zweckverband führt gestützt auf das Volksschulgesetz des Kantons Solothurns eine Kreisschule für die Sekundarstufe.

Vereinbarungen mit der Kreisschule Mittulgösgen sind im Rahmen des Zweckverbandes geregelt.

Art. 3.4 Weitere schulische Einrichtungen und Dienstleistungen

Die Einwohnergemeinde unterhält, gestützt auf das Volksschulgesetz, einen schulärztlichen Dienst für den Kindergarten und die Primarstufe. Die Organisation ist im kommunalen Reglement „Reglement über den schulärztlichen Dienst“ geregelt.

Die Einwohnergemeinde sorgt, gestützt auf das Volksschulgesetz, für die regelmässige Schulzahnpflege im Kindergarten und auf der Primarstufe. Die Organisation ist im kommunalen Reglement „Schulzahnpflegereglement“ geregelt.

Art. 3.5 Musikschule

Die Einwohnergemeinde Lostorf führt eine eigenständige Musikschule. Massgebend für den Betrieb der Musikschule ist das Musikschulreglement und die Dienst- und Gehaltsordnung Lostorf.

D ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 4.1 Gemeinderat

Zuständig für die strategische Führung der Schule ist der Gemeinderat (kommunale Aufsichtsbehörde). Er nimmt die Aufgaben gemäss § 72 Volksschulgesetz wahr, soweit er die Kompetenzen nicht an die Ressortleitung Bildung resp. an die Schulleitungen delegiert hat.

Art. 4.2 Ressortleitung Bildung

Die Ressortleitung Bildung vertritt die Interessen des Gemeinderates im Schulbereich. Sie ist zuständig für die ihr vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben aus dem Volksschulgesetz und bereitet die Schulgeschäfte zuhanden des Gemeinderates vor.

Aufgaben, Kompetenzen und Schnittstellen der Ressortleitung sind im Pflichtenheft Ressortleitung Bildung geregelt.

Art. 4.3 Schulleitung

Der Schulleitung obliegt die Führung der Primarschule und des Kindergartens im operativen Bereich. Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung und der Funktions- und Kompetenzmatrix.

Zusätzlich zu den Aufgaben gemäss Volksschulgesetz §§ 78^{bis} und 78^{ter} ist die Schulleitung zuständig für die von der kommunalen Aufsichtsbehörde übertragenen Aufgaben gemäss dem Leistungsauftrag an die Schulleitung.

Art. 4.4 Musikschulleitung

Der Musikschulleitung obliegt die Führung der Musikschule im operativen Bereich. Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung Lostorf, dem Musikschulreglement und dem Pflichtenheft der Musikschulleitung.

E INKRAFTTRETEN

Art. 5 Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt nach Beschluss durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde und nach Genehmigung durch das Departement für Bildung und Kultur in Kraft. Sie ersetzt das Reglement „Kommunales Schulwesen“.

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Dr. Thomas Müller

Markus von Däniken

Änderungstabelle nach Beschluss

Genehmigung Gemeinderat	Genehmigung Gemeindeversammlung	Genehmigung Departement	Element	Änderung
25.01.2016	07.06.2016	16.08.2016	Erlass	Erstfassung

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Genehmigung Gemeinderat	Genehmigung Gemeindeversammlung	Genehmigung Departement	Änderung
Erlass	25.01.2016	07.06.2016	16.08.2016	Erstfassung

Indexverzeichnis

	<u>Seite</u>
Geltungsbereich -----	2
Gemeinderat-----	3
Inkrafttreten -----	4
Kindergarten und Primarstufe-----	2
Musikschule-----	3
Musikschulleitung -----	3
Ressortleitung Bildung-----	3
Schulleitung-----	3
Sekundarstufe-----	2
Spezielle Förderung im Bereich Logopädie -----	2
Weitere schulische Einrichtungen und Dienstleistungen-----	3
Zweck -----	2